

# Kompakt

Neues zur Gemeinnützigkeit

# 2

# 2017

## THEMA 1

BGH zur Löschung eines  
Kita-Vereins

## THEMA 2

Bundestag: Antwort auf  
Große Anfrage zur  
Gemeinnützigkeit



**Lutz Meyer, LL.M. (Taxation)**  
Rechtsanwalt · Steuerberater ·  
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0441 9710-123  
E-Mail: meyer@treuhand.de



**Ina Pfeiffer**  
Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin

Telefon: 0441 9710-145  
E-Mail: pfeiffer@treuhand.de

## EDITORIAL

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

die Entscheidung des BGH lässt viele Kita-Vereine aufatmen: Der BGH hat das Lösungsverfahren im Vereinsregister eines mehrere Kindertagesstätten betreibenden Vereins eingestellt und hat insoweit die Entscheidung des Kammergerichts Berlin aufgehoben. Die Vereinsrechtsform bleibt damit eine echte Alternative für gemeinnützige Einrichtungen.

Die finanzgerichtliche Rechtsprechung, die Finanzverwaltung und die Politik befassen sich insbesondere mit Fragen zu der Abgrenzung von Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie der gemeinnützigkeitsrechtlichen zulässigen politischen Betätigung. In diesem Zusammenhang hatte das Finanzgericht Hessen entschieden, dass die politische Betätigung des Attac-Trägervereins e.V. nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist. Zu guter Letzt: Die Karnevalszeit ist vorbei; als Nachgang noch eine Entscheidung des BFH zu der Einordnung einer Karnevalsveranstaltung als Zweckbetrieb.

*Lutz Meyer*  
Lutz Meyer

*Ina Pfeiffer*  
Ina Pfeiffer

## INHALT

<b>GEMEINNÜTZIGKEIT</b> .....	<b>4</b>
Attac doch gemeinnützig .....	4
Zweckbetriebskriterium „des Erwerbs wegen“ bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) .....	4
Tätigkeit eines Sport-Dachverbandes kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein .....	5
Familienhotel als steuerbegünstigter Zweckbetrieb .....	5
Party eines gemeinnützigen Karnevalsvereins kein Zweckbetrieb .....	6
Grillen ist nicht steuerbegünstigt .....	7
IPSC-Schießen ist gemeinnützig .....	7
<b>ERTRAGSTEUER</b> .....	<b>9</b>
Kein Vertrauensschutz beim Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG .....	9
Zuwendungsbestätigungen – Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und Versand per E-Mail .....	9
Kein Spendenabzug bei Schenkung unter Auflage .....	10
<b>UMSATZSTEUER</b> .....	<b>11</b>
Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Jugendherbergen .....	11

<b>SONSTIGES.....</b>	<b>12</b>
Der BGH hebt Anordnung der Löschung eines Kita-Vereins im Vereinsregister auf .....	12
Hilfe für die Helfer – Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge .....	12
Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern .....	13
Bundestag: Antwort auf Große Anfrage zur Gemeinnützigkeit und politischen Willensbildung und Plenardebatte .....	14
Treuhandstiftung „auf ewig“ II .....	15

## Attac doch gemeinnützig

---

**Das FG Hessen hat entschieden, dass Attac im streitigen Zeitraum gemeinnützig war.**

Das FG Hessen hat in dem Finanzrechtstreit um die Gemeinnützigkeit des Attac Trägerverein e. V. entschieden (Az. 4 K 179/16), dass dessen politische Betätigung im streitigen Zeitraum nicht gemeinnützigkeitsschädlich war. Dies hat das FG Hessen in seiner Pressemitteilung vom 10. November 2016 bekanntgegeben.

**Die politische Tätigkeit diene der Förderung gemeinnütziger Zwecke.**

Im Rundschreiben Dezember 2016 hatten wir berichtet, dass die politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften in den Fokus der politischen Debatte geraten ist. Anlass hierfür war nicht zuletzt die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Trägervereins von Attac durch das Finanzamt Frankfurt am Main, die mit dessen politischer Betätigung begründet wurde.

In seiner Pressemitteilung führt das FG Hessen aus, dass die gesetzlichen Vorgaben und die Rechtsprechung eine politische Tätigkeit zur Erreichung des nach der Abgabenordnung anzuerkennenden Satzungszwecks erlauben. Der Vereinszweck der Bildung sei weit zu verstehen und beinhalte nicht nur die Darstellung des Status Quo, sondern auch die Vermittlung von alternativen Modellen. Die politische Tätigkeit des Trägervereins sei auch in ein umfassendes Informationsangebot eingebettet gewesen und hätte auch unmittelbar dem Zweck der Förderung des Gemeinwesens und des Schutzes der Umwelt gedient.

**Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist gegen das Urteil möglich.**

Die Revision wurde nicht zugelassen. Eine weitere Pressemitteilung wurde angekündigt, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des vollständigen Urteils hat die Finanzverwaltung Gelegenheit, Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH einzulegen.

## Zweckbetriebskriterium „des Erwerbs wegen“ bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)

---

**Das Finanzministerium S.-H. stellt klar: Eine Subventionierung anderer Zweckbetriebe außerhalb von § 66 AO (Einrichtungen der Wohlfahrtspflege) bleibt bis einschließlich 2015 unbeanstandet.**

Nach AEAO Nr. 2 zu § 66 darf die Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege nach § 66 Abs. 1 AO wird dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen im gewissen Umfang – z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen.<sup>1</sup> Ein Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67 a) und 68 AO oder die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden; die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs nach § 66 AO ist unschädlich.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat festgehalten, dass die Subventionierung anderer Zweckbetriebe außerhalb von § 66 AO sowie die Minderung von Gewinnen aus Einrichtungen der Wohlfahrtspflege durch Mittelweitergaben nach § 58 Nr. 2 AO für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2015 unbeanstandet bleiben.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BFH-Urteil v. 27.11.2013 – I R 17/12, DStR 2014, 944

<sup>2</sup> FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 06.10.2016 – VI 309 S 0170 147, DStR 2016, 2468.

## Tätigkeit eines Sport-Dachverbandes kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein

Der BFH hatte entschieden<sup>3</sup>, dass ein Sport-Dachverband kein Zweckbetrieb sei, soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Sportvereins oder Sportverbands der Förderung des bezahlten Sports diene. Als Begründung führte er insbesondere aus, dass der bezahlte Sport nicht unter den gemeinnützigkeitsrechtlichen Sportbegriff der AO falle (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO). Der bezahlte Sport diene in erster Linie den eigenwirtschaftlichen Zwecken der bezahlten Sportler. Die Finanzverwaltung setzt dieses BFH-Urteil nunmehr in den Verwaltungsrichtlinien um. In dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist geregelt, dass Einnahmen aus Wettkampfgenehmigungen, Startgeldern, Ordnungs- und Strafgeldern, soweit sie mit dem bezahlten Sport im Zusammenhang stehen, in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen<sup>4</sup>. Die Neuregelung gilt für alle offenen Fälle. Die Sportverbände dürfen aber Einnahmen aus der Genehmigung von Wettkämpfen und Trikotwerbung sowie der Aufstellung bzw. Verlängerung von Sportausweisen, die sie vor dem 02.12.2016 erzielt haben, als Zweckbetrieb behandeln.

## Familienhotel als steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Ein von einem gemeinnützigen Verein betriebenes Familienhotel ist keine steuerbegünstigte Einrichtung der Wohlfahrtspflege, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Leistungen zu mindestens zwei Dritteln den in § 53 AO genannten hilfsbedürftigen Personen zugutekommen.<sup>5</sup> Der Kläger war ein eingetragener Verein, der nach seiner Satzung die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen, die Förderung der Familie und insbesondere die Förderung von Familienerholung und -bildung bezweckte. Der Satzungszweck wurde insbesondere durch die Trägerschaft und Unterhaltung einer Ferien- und Bildungsstätte „Familienhotel . . .“ verwirklicht. Der Verein behandelte die Einnahmen aus der Gastronomie sowie die Vermietung von Konferenzräumen in dem Familienhotel als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ordnete die übrigen Pensionsleistungen als Einrichtung der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zu, da mindestens 2/3 der Leistungen gegenüber den in § 53 AO genannten hilfsbedürftigen Personen erbracht worden seien. Der Verein legte dem Besteuerungsverfahren keine Nachweise vor, aus denen erkennbar war, dass die Leistungen tatsächlich an den vorgenannten Personenkreis erbracht wurden.

Der BFH ordnete das Familienhotel insgesamt als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein. Für eine Einstufung als steuerbegünstigte Einrichtung der Wohlfahrtspflege wären nach Auffassung des BFH Aufzeichnungen darüber erforderlich gewesen, wem die Unterstützung im Einzelnen zugutegekommen ist. Die Aufzeichnungen hätten Aufschluss darüber geben müssen, in welchem Umfang und aufgrund welcher Ermittlungsart – Registrierung, Erfassung, Ausgabe von Ausweisen – das von dem Verein betriebene Familienhotel seine Leistungsempfänger der in § 53 AO genannten Personengruppe zugeordnet hat. Dies sei nicht geschehen.

### Praxis-Tipp

Das BFH-Urteil verdeutlicht, dass gemeinnützige Träger, die ihren Satzungszweck durch die Sorge für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder die wirtschaftlich

**BMF regelt Umsatzsteuer-Anwendungserlass neu: Der Profiligabetrieb eines Sportverbands ist kein Zweckbetrieb.**

**Familienhotel ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, es sei denn, dass Gäste "Hilfsbedürftige" im Sinne des § 53 AO sind.**

<sup>3</sup> BFH, Urteil v. 24.06.2015, I R 13/13

<sup>4</sup> BMF, 02.12.2016; UStR 12.9 (4) Nr. 1 Satz 3

<sup>5</sup> BFH-Urteil v. 21.09.2016 – V R 50/15, DStRE 2017, 168

hilfsbedürftig sind, erbringen, systematisch und nachvollziehbar darlegen müssen, ob und aus welchem Grund der einzelne Leistungsempfänger hilfsbedürftig ist. In dem Streitfall hatte der Verein sich darauf berufen, dass es ihm unmöglich gewesen sei, den erforderlichen Nachweis zu führen, weil die Gäste des Familienhotels sich teilweise schlicht geweigert hätten, die von dem Verein hierzu vorbereiteten Formulare auszufüllen. Der BFH hat geurteilt, dass die Beweislast insoweit bei dem gemeinnützigen Träger liege, und hat die Anerkennung als Zweckbetrieb versagt.

## Party eines gemeinnützigen Karnevalsvereins kein Zweckbetrieb

### **Kostümfest ist kein Zweckbetrieb.**

Der BFH hat mit Urteil vom 30. November 2016 (Az. V R 53/15) entschieden, dass ein von einem gemeinnützigen Karnevalsverein in der Karnevalswoche durchgeführtes Kostümfest kein Zweckbetrieb ist.

### **Kläger verfolgte die Förderung des Karnevals und veranstaltete unter anderem eine Kostümparty.**

Der Kläger und Revisionsbeklagte ist ein als gemeinnützig anerkannter eingetragener Verein. Er verfolgt die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) und führt karnevalistische und gesellige Veranstaltungen zur Verfolgung dieser Zwecke durch. Neben klassischen Karnevalssitzungen mit Büttenreden veranstaltete der Kläger auch die „Nacht der Nächte“, bei der es sich um eine Kostümparty handelte. Ein wesentlicher Anteil der Veranstaltungen bestand in der Darbietung von Stimmungsmusik und Stimmungsbeiträgen ohne Bezug zum Karneval. Die Einnahmen aus dem Eintritt zu diesen Kostümpartys unterwarf der Kläger dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass es sich bei den Veranstaltungen nicht um einen Zweckbetrieb handelte und unterwarf die Einnahmen dem Regelsteuersatz. Hiergegen richtete sich die Klage.

Leistungen von gemeinnützigen Körperschaften können nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Dies gilt allerdings nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden, der kein Zweckbetrieb ist.

### **Leistungen eines Zweckbetriebs können begünstigt sein.**

Für die Kostümpartys kam ein Zweckbetrieb nach § 65 AO in Betracht. Dies setzt voraus, dass

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

### **Die Kostümpartys erfüllten die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb jedoch nicht.**

Diese Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Für die Kostümpartys hat der BFH das Vorliegen aller drei Voraussetzungen abgelehnt. Mangels Bezug zum klassischen Karneval haben die Partys nach Auffassung des BFH nicht dazu gedient, die Förderung des Karnevals als satzungsmäßigen Zweck zu verwirklichen. Er sah die Veranstaltung von Kostümpartys auch nicht als das unentbehrliche und einzige Mittel zur unmittelbaren Förderung des Karnevals in seiner historischen Form an, was Voraussetzung dafür gewesen wäre, dass der Satzungszweck des Vereins nur hierdurch hätte erreicht werden können. Zudem war der Verein mit den Veranstaltungen in Wettbewerb zu anderen Unternehmern getreten, die ebenfalls während der Karnevalszeit

Kostümpartys veranstaltet hatten. Da ein Zweckbetrieb somit nicht vorgelegen hat, unterlagen die Veranstaltungen auch nach Auffassung des BFH dem Regelsteuersatz.

## Grillen ist nicht steuerbegünstigt

---

Ein Verein, der die „Grillkultur“ fördert und Wettbewerbe hierzu ausrichtet, ist nach Auffassung des FG Baden-Württemberg nicht gemeinnützig.<sup>6</sup> Das Finanzgericht beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob das Grillen oder die Förderung der Grillkultur einem der Katalogzwecke des § 52 AO zugeordnet werden könne. Im Ergebnis wurde dies verneint:

- eine Einordnung als sportliche Betätigung komme nicht in Betracht, da es an der körperlichen Ertüchtigung oder Geschicklichkeit fehle;
- für eine künstlerische Betätigung fehle es an der freien schöpferischen Gestaltung;
- die Einordnung als Brauchtumpflege scheide aus, da es insofern am Charakter als Teil landsmannschaftlicher oder kultureller Überlieferungen fehle;
- auch die Zuordnung zum gemeinnützigen Zweck der Heimatpflege und Heimatkunde scheide aus, da dem Grillen insoweit der Charakter als wesentlicher Teil der geschichtlichen oder kulturellen Tradition fehle.

Nach Auffassung des Finanzgerichts stehen beim Grillen regelmäßig gesellige Aspekte im Vordergrund; das Grillen dient insgesamt nicht der Gemeinwohlförderung in vergleichbarer Weise wie die in § 52 AO aufgeführten Zwecke.

## IPSC-Schießen ist gemeinnützig

---

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die nach der International Practical Shooting Confederation (IPSC) genannte Schießsportdisziplin kein Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO ist. Dem widerspricht jetzt das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 04.08.2016 (Az.: 6 K 418/15).

Bei der IPSC-Schießsportdisziplin handelt es sich um ein sportliches Bewegungsschießen. Der Schütze bewegt sich dabei mit einer geladenen Waffe im Raum und gibt nach vorgegebenem Parcours-Aufbau Schüsse ab.

Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) stellt die Finanzverwaltung das IPSC-Schießen in eine Reihe mit Gotcha und Paintball (AEAO, Ziffer 7 zu § 52 AO). Diese Auffassung bewertet IPSC als reines Kampfschießen und bringt es mit Amokläufen in Verbindung.

Nach gegenläufiger Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts setze das IPSC-Schießen stärker als die althergebrachten Schießdisziplinen körperliche Aktivität sowie Präzision voraus, wobei auch Geschwindigkeit und Bewegungsabläufe relevant seien. Die Sportart ähnele eher dem Biathlon, in keiner Hinsicht aber dem Paintball. Herauszustellen sei dabei auch, so das Finanzgericht, dass die Sportler beim IPSC-Schießen keine Tarnkleidung, sondern sportliche Trikots tragen. Es werde nicht gegen Mitspieler gekämpft, sondern auf abstrakte Zielscheiben geschossen. Beim IPSC-Schießen werde weder angegriffen, noch verteidigt, geschweige denn eliminiert. Die Sportart finde nur auf neutralen behördlich zugelassenen Schießständen statt, die keine Ähnlichkeiten mit Kampf- oder Kriegsszenarien aufweisen. Deckungen, überraschende Abläufe, Schießen beim deutlich erkennbaren Laufen seien untersagt.

**Die IPSC-Schießsportdisziplin ähnelt nach finanzgerichtlicher Überzeugung eher dem Biathlon und nicht dem Gotcha oder Paintball und ist als sportliche Aktivität im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO anzusehen.**

---

<sup>6</sup> FG Baden-Württemberg, Urteil v. 07.06.2016, 6 K 2803/15.

**Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts ist Revision beim BFH eingelegt worden.**

Das Finanzgericht hat in seinem Urteil die Revision nach § 115 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO zugelassen, da nach der Recherche des erkennenden Senats über die Frage über die Gemeinnützigkeit des IPSC-Schießens bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege. Zudem weicht die Entscheidung des Senates von der Auffassung der Finanzverwaltung ab. Folglich wurde gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts Revision beim BFH eingelegt (Az.: V R 48/16).



## Kein Vertrauensschutz beim Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG

Die OFD Frankfurt hat ihren Erlass zum Übungsleiterfreibetrag aktualisiert<sup>7</sup>. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass wenn das Finanzamt die Nutzung des Übungsleiterfreibetrages (§ 3 Nr. 26 EStG) in der Vergangenheit nicht beanstandet habe, obwohl die Voraussetzungen der Gewährung nicht vorlagen, kein Anspruch auf eine künftige Gewährung bestehe. Die Einkommensteuer unterliege der Abschnittsbesteuerung (§ 25 Abs. 1 EStG). Das Finanzamt könne deswegen in jedem Veranlagungszeitraum die Besteuerungsgrundlagen erneut prüfen. Deswegen könne kein Vertrauensschutz entstehen, der über die Entscheidung im Steuerbescheid für ein Veranlagungsjahr hinausgehe.

## Zuwendungsbestätigungen – Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und Versand per E-Mail

Über den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und die darin vorgesehenen Vereinfachungen zur Zuwendungsbestätigung hatten wir bereits im vergangenen Jahr (Rundschreiben Oktober 2016) berichtet. Das Gesetz wurde am 22. Juli 2016 verkündet. Es ist grundsätzlich zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten, wobei für einige Regelungen abweichende Zeitpunkte festgelegt wurden.

Der Zuwendende muss die erhaltenen Zuwendungsbestätigungen bzw. die vereinfachten Nachweise für den Spendenabzug nunmehr nur noch nach Aufforderung durch das Finanzamt vorlegen. Eine Einreichung mit der Steuererklärung ist nicht mehr erforderlich.

Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger auch bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Damit entfällt die Aufbewahrungspflicht des Zuwendenden hinsichtlich der Zuwendungsbestätigung und die Aufbewahrungspflicht des Zuwendungsempfängers im Hinblick auf das Doppel.

Zur Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen per E-Mail hat sich das BMF mit Schreiben vom 6. Februar 2017 (BMF IV C 4 – S 2223/07/0012) geäußert, um der fortschreitenden Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche auch im Spendennachweisverfahren Rechnung zu tragen.

Hiernach können maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen künftig auch per E-Mail an die Zuwendenden versendet werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt wird. Eine maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen für Sach- oder Aufwandsspenden wird von der Finanzverwaltung nicht anerkannt (R 10b.1 Abs. 4 EStR).

Eine Übersendung der Zuwendungsbestätigung in Papierform auf dem Postweg bleibt möglich, ist aber nicht mehr erforderlich.

Die Datei, die die Zuwendungsbestätigung enthält, muss schreibgeschützt sein. Der Ausdruck der Zuwendungsbestätigung kann dem Zuwendenden überlassen werden.

**In der Vergangenheit zu Unrecht gewährte Übungsleiterfreibeträge begründen keinen Vertrauensschutz auf Gewährung in der Zukunft.**

**Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.**

**Belegaufbewahrungspflicht statt Belegvorlagepflicht.**

**Elektronische Übermittlung lässt Aufbewahrungspflichten entfallen.**

**Zuwendungsbestätigungen können auch per E-Mail versendet werden.**

<sup>7</sup> OFD Frankfurt, Schreiben v. 15.11.2016, Az. S 2245 A – 2 – St 213

**Die Form muss dennoch dem amtlichen Muster entsprechen.**

Die Form der Zuwendungsbestätigung bleibt hiervon unberührt. Daher muss auch die per E-Mail versendete Zuwendungsbestätigung dem amtlichen Muster entsprechen.

**Spende aufgrund Auflage schließt Spendenabzug aus.**

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 26. Januar 2017 (Az. 9 K 2395/15 E) entschieden, dass ein Spendenabzug des Beschenkten nicht in Betracht kommt, wenn die Spende aufgrund einer Auflage des Schenkers vorgenommen wird.

**Klägerin musste wg. Auflage einen Teilbetrag der Schenkung weiterleiten.**

Kläger waren die Ehefrau (nachfolgend Klägerin) und die Söhne des Erblassers, der seiner Ehefrau zu Lebzeiten einen Geldbetrag schenkte. Die Schenkung erfolgte unter der Auflage, dass hiervon ein Teilbetrag an zwei gemeinnützige Vereine weitergeleitet wird. Die Klägerin befolgte die Auflage und erhielt entsprechende Zuwendungsbestätigungen. Die Finanzverwaltung versagte den Spendenabzug für den weitergeleiteten Betrag, wogegen sich die Klage richtete.

Das FG Düsseldorf hielt die Klage für unbegründet.

**Erblasser hatte kein Spendenabzugsrecht.**

Dem Erblasser selbst habe ein Spendenabzug nach § 10b Abs. 4 EStG i. V. m. § 50 Abs. 1 EStDV nicht zugestanden, da die Zuwendungsbestätigungen der Ehefrau und nicht ihm erteilt worden sind. Die Zuwendungsbestätigung ist jedoch unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den Spendenabzug.

**Auch die Klägerin hatte kein Spendenabzugsrecht.**

Auch der Klägerin stand ein Spendenabzug nicht zu. Nach der Rechtsprechung sind Spenden Ausgaben, die von Steuerpflichtigen freiwillig zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke unentgeltlich geleistet werden.

**Die Zahlung war nicht freiwillig, erfolgte nicht ohne Gegenleistung und die Klägerin war nicht wirtschaftlich belastet.**

Nach Auffassung des FG hat die Klägerin die Spende jedoch nicht freiwillig geleistet. Vielmehr sei sie aufgrund der Auflage zur Zahlung rechtlich verpflichtet und in ihrer Willensbestimmung nicht mehr frei gewesen.

Auch sei die Spende bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht unentgeltlich (ohne Gegenleistung) bewirkt worden. Letztlich wären die Zahlungen erfolgt, um sich das Behaltendürfen des Restbetrags zu sichern, so dass ein austauschähnliches Verhältnis vorgelegen habe.

Zudem habe es an einer für den Sonderausgabenabzug erforderlichen wirtschaftlichen Belastung der Klägerin gefehlt, da sie durch die Schenkung von vorneherein nur bezüglich des Betrages bereichert gewesen sei, der nicht von der Auflage betroffen war.

## Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Jugendherbergen

Der BFH hat mit Urteil vom 10. August 2016 (Az. V R 11/15) entschieden, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Jugendherbergen nicht für Beherbergungen allein reisender Erwachsener gilt und diese Leistungen als eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sind.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein und betreibt Jugendherbergen. Neben Jugendgruppen und Schulklassen beherbergte er im Jahr 2008 auch allein reisende Erwachsene zu gleichen Bedingungen (u.a. verminderter Umsatzsteuersatz von 7 %). Die Beherbergungsleistungen an allein reisende Erwachsene unterwarf das Finanzamt dem Regelsteuersatz (19 %), wogegen er sich mit seiner Klage wendete.

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG, wonach Leistungen von gemeinnützigen Körperschaften begünstigt sein können, kam nicht in Betracht. Zwar sind Jugendherbergen nach § 68 Nr. 1 b) AO Zweckbetriebe. Bei der Auslegung von § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG sind nach Auffassung des BFH jedoch die Vorgaben des Unionsrechts zu beachten.

Bei gemeinnützigen Einrichtungen können nach Art. 98 Abs. 1, 2 MwStSystRL i.V.m. mit Anhang III die Leistungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Nach Auffassung des BFH sind Leistungen an Jugendliche und ihre Begleitpersonen als der sozialen Sicherheit dienend anzusehen. Auf allein reisende Erwachsene trifft dies jedoch nicht zu. Daher ist eine „Trennung der Aktivitäten“ geboten, so dass die Beherbergung allein reisender Erwachsener selbständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist, der neben dem Zweckbetrieb steht. Die Trennung ergibt sich bereits aus der Altersstruktur der Übernachtungsgäste.

In einer früheren Entscheidung (Urteil vom 18. Januar 1995, Az. V R 139-142/93) war der BFH noch der Auffassung, dass die Beherbergung allein reisender Erwachsener nur selbständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein kann, wenn sie sich aus tatsächlichen Gründen von den satzungsmäßigen Leistungen an Jugendliche und Familien abgrenzen lässt. Zugleich hatte dies zur Folge, dass die Zweckbetriebeigenschaft bei einem einheitlichen Zweckbetrieb insgesamt verloren ging, wenn Beherbergungen allein reisender Erwachsener einen Umfang von 10 % überschritten hatten.

### Praxis-Tipp

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 unterliegen Beherbergungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG dem ermäßigten Steuersatz. Auf das Vorliegen eines Zweckbetriebs kommt es hierfür somit nicht mehr an. Von Relevanz ist das Urteil dennoch auch für Veranlagungszeiträume nach 2009. Denn da die Leistungen an nicht begünstigte Leistungsempfänger in einem selbständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbracht werden, besteht nicht mehr die Gefahr, dass die Zweckbetriebeigenschaft bei einem größeren Anteil dieser Leistungen insgesamt verloren geht.

**Beherbergung allein reisender Erwachsener ist selbst. wiGB.**

**Nach dem Unionsrecht ist eine „Trennung der Aktivitäten“ geboten.**

**Die Entscheidung weicht von der früheren Rechtsprechung ab.**

### Der BGH hebt Anordnung der Löschung eines Kita-Vereins im Vereinsregister auf

---

**Kita-Verein muss nicht im Vereinsregister gelöscht werden. BGH hebt Entscheidung des Kammergerichts Berlin auf.**

Der BGH hat das Lösungsverfahren im Vereinsregister eines mehrere Kindertagesstätten betreibenden Vereins eingestellt<sup>8</sup>.

Das Amtsgericht Charlottenburg hatte ein Amtslöschungsverfahren gegen den Verein (11 Mitglieder, Betrieb von neun Kindertagesstätten mit einer Größe von jeweils 16 bis 32 Kindern) eingeleitet, weil er wirtschaftlich tätig sei. Das Kammergericht Berlin hatte diese Auffassung bestätigt. Nunmehr hat der BGH den Beschluss des Kammergerichts aufgehoben und ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Löschung des Vereins im Vereinsregister nicht vorliegen. Voraussetzung einer Löschung sei, dass der Zweck des beteiligten Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei. Trotz des Betriebs mehrerer Kindertagesstätten sei dies bei dem beteiligten Verein nicht der Fall. Zwar handele es sich bei dem Betrieb der Kindertagesstätten um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser Geschäftsbetrieb sei aber dem ideellen Hauptzweck des Vereins zugeordnet und falle deshalb unter das sogenannte Nebenzweckprivileg. Die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO indiziere, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck ausgerichtet sei. Ein gemeinnütziger Verein sei nach dem Willen des Gesetzgebers im Regelfall als Idealverein anzusehen, da er im Gegensatz zu einer AG oder einer GmbH etc. nicht auf einen Geschäftsgewinn und den wirtschaftlichen Vorteil des Einzelnen gerichtet sei.

### Hilfe für die Helfer – Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

---

**BMF verlängert die Geltung steuerlicher Ausnahmeregelungen auf alle Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die bis 31.12.2018 durchgeführt werden.**

Um die wertvolle und unbürokratische Hilfe für Flüchtlinge durch Einzelpersonen, Initiativen, Organisationen und Unternehmen zu vereinfachen und die Helfer auch finanziell zu entlasten, hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Obersten Finanzbehörden der Länder steuerliche Fördermaßnahmen im Rahmen eines BMF-Schreibens vom 22.09.2015 (IV C 4 – S 2223/07/0015 : 015, DOK 2015 / 0782725) angeordnet. Die in diesem BMF-Schreiben enthaltenen Verwaltungsregelungen sollten für die Maßnahmen gelten, die vom 01.08.2015 bis 31.12.2016 durchgeführt werden.

Im Einvernehmen mit den Obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF mit Schreiben vom 06.12.2016 (IV C 4 – S 2223/07/0015 : 015, DOK 2016 / 0916258) den zeitlichen Anwendungsbereich über den 31.12.2016 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31.12.2018 durchgeführt werden.

**Die Ausnahmeregelungen enthalten Erleichterungen...  
...sowohl für Organisationen und Initiativen zur Flüchtlingshilfe...**

Danach finden weiterhin beispielhaft folgende Ausnahmeregelungen Anwendung:

Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis genügt z. B. auch ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Eine Betragsbegrenzung gibt es nicht. Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken Spenden für Flüchtlinge sammeln, was z. B. einen Spendenaufruf im Sportverein ermöglicht. Zudem dürfen alle gemeinnützigen Organisationen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur

---

<sup>8</sup> BGH Beschluss v. 16.05.2017, II ZB 7/16

Unterstützung von Flüchtlingen verwenden. Sichergestellt werden muss aber, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind. Auch nichtgemeinnützige Organisationen können auf Treuhandkonten Spenden zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sammeln. Die Zuwendungen an diese Sammelstellen sind steuerlich abziehbar, wenn die Gelder der Sammlung an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.

Mit der Arbeitslohnspende können Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohnes verzichten. Wenn der Arbeitgeber diesen Anteil vom Bruttogehalt einbehält und an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Aufsichtsratsmitglieder können auf einen Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung verzichten und so für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge spenden. Der gespendete Teil der Vergütung bleibt dann steuerfrei. Schenkungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind von der Schenkungsteuer befreit.

## **Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern**

---

Über die Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 21. März 2016 (S 7168 A – 15 – St 16) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern an die öffentliche Hand und Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften hatten wir bereits in unserem Rundschreiben Oktober 2016 berichtet. Diese Verfügung hat die OFD durch die weitgehend gleichlautenden Verfügungen vom 28. Juni 2016 und 22. November 2016 ersetzt.

### **Erste Verfügung vom 28. Juni 2016**

Mit Verfügung vom 21. März 2016 hatte die OFD noch ausgeführt, dass ein Vertrag besonderer Art zu prüfen sei, wenn neben der Vermietung und Verpachtung weitere Leistungen erbracht werden. Beispielhaft für weitere Leistungen nannte die OFD die soziale Betreuung oder die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes. Mit der Annahme einer Leistung besonderer Art wäre die Umsatzsteuerbefreiung für die langfristige Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nr. 12 a) UStG nicht in Betracht gekommen.

Mit Verfügung vom 28. Juni 2016 legt die OFD dar, dass Leistungen, die üblicherweise nicht im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten stehen, als eigenständige Leistungen gesondert zu beurteilen sind. Die OFD zählt einige Leistungen auf, die eigenständig zu beurteilen sein sollen und nennt ausdrücklich auch den Sicherheitsdienst und die soziale Betreuung von Bewohnern. Ein Vertrag besonderer Art ist nicht anzunehmen, weil die Gebrauchsüberlassung des Grundstücks gegenüber diesen Leistungen nicht zurücktritt. Damit bleibt die Umsatzsteuerbefreiung für die langfristige Vermietung oder Verpachtung weiterhin möglich.

### **Zweite Verfügung vom 22. November 2016**

Mit Verfügung vom 22. November 2016 hat die OFD eine Billigkeitsregelung für die vorübergehende Umnutzung von bisher durch Kommunen unternehmerisch genutzte Sport-, Stadt- oder Mehrzweckhallen ergänzt. Hiernach ist von einer Vorsteuerberichtigung bzw. Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abzusehen, wenn die Kommune die Hallen vorübergehend zur Flüchtlingsunterbringung hoheitlich verwendet und die Zwischennutzung erkennbar in der Absicht erfolgt, sie anschließend wieder unternehmerisch zu nutzen.

**...als auch für Einzelpersonen und Unternehmen**

**Prüfung einer Leistung besonderer Art kann entfallen.**

**Auf Vorsteuerberichtigung oder Besteuerung unentgeltlicher Wertabgabe kann bei Umnutzung verzichtet werden.**

## **Bundestag: Antwort auf Große Anfrage zur Gemeinnützigkeit und politischen Willensbildung und Plenardebatte**

---

Mit einer Großen Anfrage zu „möglichen Gefährdungen des gleichberechtigten Einflusses aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf die politische Willensbildung und zu weiteren Punkten des Gemeinnützigkeits- und Vereinsrechts“ vom 27.04.2016 (BT-Drs. 18/8331) hat die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen das Anliegen aufgegriffen, Rechtssicherheit zu schaffen für gemeinnützige Organisationen, die sich selbstlos und zur Förderung der Allgemeinheit auch an der politischen Willensbildung beteiligen. Mit einem umfangreichen Fragenkatalog sprechen Bündnis 90/Die Grünen nicht nur das Recht der steuerbegünstigten Organisationen in der Abgabenordnung, sondern ebenso Themen wie Sponsoring und Betriebsausgaben oder das Parteienrecht an. Sie nehmen die Steuerbegünstigung für andere politische Akteure, die weder Parteien noch gemeinnützig sind, in den Fokus. Dabei thematisieren sie auch die Intransparenz unter anderen von Mittelherkunft und -verwendung und fragen, ob Vereine wie Attac diskriminiert werden.

Durch die Anfrage muss sich die Bundesregierung zu zahlreichen Einzelfragen wie auch zur großen Linie positionieren. Ebenso müssen sich alle Bundestagsfraktionen positionieren, denn Anfrage und Antworten sind im Plenum debattiert worden.

Mit Datum vom 07.09.2016 hat die Bundesregierung die Große Anfrage beantwortet (BT-Drs. 18/9573). Darin erklärte die Bundesregierung, dass politische Anliegen durchaus gemeinnützig sein könnten, das geltende Gesetz aber politische Zwecke nicht zulasse. Die Antworten lassen erkennen, dass aktuell in der Bundesregierung in keiner der berührten Rechtsthemen Handlungsbedarf gesehen wird.

**Die Plenardebatte lässt unterschiedliche politische Herangehensweisen und Verständnisse der Abgeordneten zu bürgerschaftlichem Engagement und Zivilgesellschaft erkennen.**

Nachdem die Bundesregierung im September 2016 die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gemeinnützigkeits- und Vereinsrecht beantwortet hatte, debattierte darüber der Bundestag am 15.12.2016. Diskutiert wurde eine halbe Stunde. Es sprachen MdB Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen), MdB Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU), MdB Ulla Jelpke (Die Linke), MdB Frank Junge (SPD), MdB Dr. Frank Steffel (CDU/CSU) und MdB Svenja Stadler (SPD). Das stenografische Protokoll liegt vor (S. 20935 ff.) und lässt unterschiedliche politische Herangehensweisen und Verständnisse zu bürgerschaftlichem Engagement und Zivilgesellschaft erkennen. Die Vorschläge der Abgeordneten reichen von fraktionsübergreifender Verständigung über Debatte im Finanzausschuss bis Vertagung auf das Jahr 2018. Mehrere Abgeordnete bekräftigten den wichtigen Beitrag des politischen Engagements in zivilgesellschaftlichen Organisationen für die Demokratie und thematisierten die unterschiedlichen Interpretationen der Finanzämter.

**Die Sprecherinnen und Sprecher aller Fraktionen haben angekündigt, das Gemeinnützigkeitsrecht und insbesondere den Zweckkatalog überarbeiten zu wollen.**

MdB Dr. Frank Steffel (CDU/CSU) erkennt an, dass „sehr viele NGOs und sehr viele Organisationen im vorpolitischen und im gesellschaftlichen Raum in der Tat gemeinnütziges Engagement zeigen und sich auch für das Wohl des Gemeinwesens einsetzen“. MdB Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) verlangte eine Modernisierung und Konkretisierung der Gemeinnützigkeit. Sie sieht „deutlichen Änderungsbedarf“ insbesondere im „langen, aber veralteten Zweckkatalog der Abgabenordnung“. Zudem kritisierte sie die „stark unterschiedliche Beurteilungspraxis der Finanzämter“. MdB Svenja Stadler (SPD) forderte ebenfalls, die Regeln der Gemeinnützigkeit zu verbessern. Engagement sei „Ausdruck eines aktiven Mitgestaltungsanspruchs der Zivilgesellschaft, einer Zivilgesellschaft, die aktiv zur politischen Willensbildung beiträgt, unsere Demokratie bereichert, gestaltet und stärkt.“ MdB Ulla Jelpke (Die Linke) sagte: „Die Förderung des Friedens, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung des informationellen Selbstbestimmungsrecht sind heute zweifellos von extrem hoher Bedeutung. Aber die Abgabenordnung erkennt sie nicht als steuerbegünstigt an.“

Trotz der unterschiedlichen politischen Herangehensweisen haben die Sprecherinnen und Sprecher aller Fraktionen angekündigt, das Gemeinnützigkeitsrecht und insbesondere den Zweckkatalog überarbeiten zu wollen.

## **Treuhandstiftung „auf ewig“ II**

---

Wir hatten in unserem Rundschreiben Oktober 2016 von dem Rechtsstreit um die Kündigung der Klahn-Stiftung berichtet. Seinerzeit haben wir darüber informiert, dass die Treuhänderin die Kündigung des Stiftungsvertrages aus wichtigem Grund erklärt hat, weil Gutachten zum namensgebenden Erich Klahn eine Nähe zu völkisch-rassistischem Gedankengut festgestellt hatten.

Das OLG Celle stellte mit Urteil vom 10. März 2016 (Az. 16 U 60/15) fest, dass die Kündigung unwirksam war, weil es sich um eine Schenkung unter Auflage handelte. Damit war eine Kündigung aus wichtigem Grund nach Auftragsrecht nicht möglich. Die Revision wurde von dem OLG Celle nicht zugelassen. Das Urteil war jedoch noch nicht rechtskräftig.

Die Klosterkammer Hannover hat in Vertretung der Treuhänderin laut eigener Pressemitteilung vom 4. Januar 2017 Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Celle beim BGH eingelegt. Diese wurde von dem BGH allerdings zurückgewiesen, so dass das Urteil des OLG Celle nunmehr rechtskräftig geworden ist.

**Schenkungen unter Auflage können nicht nach Auftragsrecht gekündigt werden.**

**Urteil des OLG Celle ist rechtskräftig.**



## Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

## KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:  
Treuhand Weser-Ems GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
[www.treuhand.de](http://www.treuhand.de)

Sie finden uns an den Standorten:  
Langenweg 55  
26125 Oldenburg  
0441 9710-0

Harpstedter Straße 1  
27793 Wildeshausen  
04431 9377-0